

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 22,6 MW am Standort der Obertageanlage des Kavernengasspeichers in Staßfurt**

Die innogy Gas Storage NWE GmbH betreibt am Standort Staßfurt, OT Neustaßfurt, einen Erdgas-Kavernenspeicher. Bei diesem Erdgas-Kavernenspeicher handelt es sich um eine bergbauliche Anlage, für die vom LAGB ein Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt und welches mit der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 08.10.2010 abgeschlossen wurde. Aufgrund geltender Übergangsvorschriften zum Zeitpunkt der Rahmenbetriebsplanzulassung wurde für den Kavernenspeicher bislang keine allgemeine UVP-Vorprüfung nach Nr. 15.1 Anlage 1 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 6a. Buchst. a), Doppelbuchstabe aa) UVPV-Bergbau durchgeführt und war auch im jetzigen Verfahren nicht erforderlich, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Veränderung des Fassungsvermögens des Kavernenspeichers verbunden ist.

Auf der Obertageanlage des Kavernenspeichers werden diverse Feuerungsanlagen, u.a. vier erdgasbefeuerte Heizkessel, betrieben. Die Feuerungsanlagen haben eine genehmigte Gesamtkapazität von 19,6 MW. Nunmehr ist beabsichtigt, die Feuerungswärmeleistung des Hauptlastkessels 1 von 10 MW auf 13 MW zu erhöhen. Damit werden die gesamten Feuerungsanlagen am Standort Obertageanlage Staßfurt über eine Feuerungswärmeleistung von 22,6 MW verfügen.

Die vom LAGB daraufhin durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite des LAGB unter <https://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.